

25.10.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/265

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung)

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Verwaltungsausschuss | 01.11.2021 - | | | | | | | |
| Rat | 04.11.2021 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012 in der der Vorlage beigefügten Fassung.

Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Laut Ratsbeschluss vom 09.09.2021 soll für die Nutzung privater mobiler Endgeräte im Rahmen der papierlosen Gremienarbeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierzu muss die städtische Entschädigungssatzung geändert werden.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|---|----------|----------|
| Haushaltsjahr: ab 2021 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 1110010.4421000 | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |

| | | |
|--------------------|-----|------------------|
| Aufwand/Auszahlung | EUR | ca. 19.000,- EUR |
| Saldo | EUR | EUR |

Begründung

Einzelheiten zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger sind gemäß § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch Satzung zu regeln. Da die städtische Entschädigungssatzung bisher keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Nutzung privater Endgeräte vorsieht, muss eine entsprechende Regelung in Form einer Satzungsänderung getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist der neue § 6 der städtischen Entschädigungssatzung vorgesehen. Rats- und Ortsratsmitglieder erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag. Nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann gemäß § 71 Abs. 7 S. 4 NKomVG eine Entschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt werden. Sie erhalten daher statt einer monatlichen Pauschale ein erhöhtes Sitzungsgeld. Die Entschädigungen können (analog zu der Regelung in § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung) für mehrere Funktionen nicht mehrfach in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,- EUR. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 35,- EUR je Sitzung. Für den Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss sind jährlich 12 Sitzungen geplant, für die übrigen Ausschüsse jeweils vier. Die Entschädigungen können nicht mehrfach in Anspruch genommen werden. Bei aktuell 135 Rats- und Ortsratsmitgliedern und 53 nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ergeben sich so jährliche Kosten in Höhe von ca. 19.000,- EUR.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist miteinander im Dialog. Wir verstehen uns als moderner Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.

So geht es weiter

Bei entsprechender Beschlussfassung des Rates tritt die geänderte Entschädigungssatzung rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

Anlage/n

Öff. Anlage 1 - 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung